



**STADT BOPFINGEN
GEMEINDE UNTERSCHNEIDHEIM**

**Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
"Mooswiesen-West"**

Anhang 3 zum Umweltbericht
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gefertigt: Ellwangen, 08.07.2024

Projekt: BO2301 / 655087
Bearbeiter/in: PE

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	2
Vorbemerkungen	2
Bestandssituation	2
Planungsrelevante Artengruppen	5
Weiterer Untersuchungsbedarf	6
2. Sonderuntersuchungen	6
Sonderuntersuchung Vögel	6
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	8
Projektwirkungen	8
Betroffenheit der Arten	8
Prüfung der Verbotstatbestände	9
Fazit	11
Erforderliche Maßnahmen	11
Empfehlungen	12

Anlagen:

Anlage 1:	Bestand Vögel	1:4000
-----------	---------------	--------

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Stadt Bopfingen beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet „Mooswiesen“ weiter nach Nordwesten auf der Gemarkung Kerkingen und Zöbingen zu erweitern und möchte daher den Bebauungsplan „Mooswiesen-West“ mit knapp 7 ha aufstellen.

Es liegen derzeit erste Planungen zur Betriebserweiterung der Firma Ladenburger vor. Dabei ist davon auszugehen, dass vorhabenbedingt alle Bestandsstrukturen entfernt werden müssen.

Im Rahmen des bauleitplanerischen Genehmigungsverfahrens ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG fließen in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs und der Sonderuntersuchungen in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit ein.

Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 21.03.2023 mittels einer Übersichtsbegehung innerhalb des Geltungsbereichs und auf den angrenzenden Flächen erfasst.



Abb. 1: Erweiterungsbereich Bebauungsplan „Mooswiesen-West“ (rot) mit Luftbild (LUBW-Online-Kartenviewer)

Der Geltungsbereich setzt sich im Wesentlichen aus Ackerflächen zusammen (Frühjahr/Sommer 2023 mit Weizen bestellt). Im Norden verläuft eine Überlandleitung in der Wiesen- und Ackerfläche. Östlich des Ackers bis zur Geltungsbereichsgrenze befindet sich eine intensiv bewirtschaftete Wiese.



Abb. 2: Blick in Richtung Süden auf die Wiese, den Ackerschlag mit Überlandleitung innerhalb des Geltungsbereichs und im Hintergrund das bestehende Gewerbegebiet "Mooswiesen"



Abb. 3: Blick in Richtung Westen, rechts des Feldweges der Acker innerhalb des Geltungsbereichs mit schmalen Ackerrandstreifen und Entwässerungsgraben

Angrenzend liegen im Süden und Westen weitere landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen. Im Norden grenzt der Scherweidgraben mit ebenfalls rd. 5 m breitem Gewässerrandstreifen sowie eine Gehölzgruppe (u.a. hochgewachsene Weiden, Hartriegel) und ein nach § 30 BNatSchG geschützter Röhrichtbestand (Rohrglanzgras-Röhricht südlich von Wöhrsberg) an. Der Gewässerrandstreifen wird als Grünland bewirtschaftet. Nordöstlich verläuft die Landstraße 1060 und südöstlich beginnt die Gewerbefläche der Firma Ladenburger.

Die Ackerflächen im Plangebiet werden intensiv bewirtschaftet. Aufgrund ihrer Größe von rd. 5,5 ha sind diese für bodenbrütende Vogelarten (u.a. Feldlerche, Wiesenschafstelze) von Bedeutung und werden sicherlich gerne von vielen anderen Vogelarten (u.a. Bachstelze, Goldammer, Rotmilan) zur Nahrungssuche und Jagd aufgesucht. Zwischen dem Feldweg und Acker verläuft ein rd. 1 m breiter grasreicher Ackerrandstreifen mit einem sehr geringen Kräuteranteil (u.a. Brennessel, Labkraut, Ampfer). Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Düng- und Pestizideinsatz aus der Ackerbewirtschaftung zurückzuführen.

Der im Norden liegende grasreiche Gewässerrandstreifen und das Grünland im Osten werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Soweit zur frühjährlichen Begehung bereits erkennbar, sind im Untersuchungsgebiet keine seltenen Pflanzenarten oder essentielle Futterpflanzen (z.B. Gr. Wiesenknopf für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder z.B. Nachtkerzen, Weidenröschen für den Nachtkerzenschwärmer) für Tag- und Nachtfalter vorhanden. Ein Auftreten ist innerhalb der Vegetationsperiode einzig im Randbereich des wasserführenden Grabens, dem Röhricht im Norden und entlang der Straßenböschung außerhalb des Geltungsbereichs im Osten denkbar.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bäume oder Gebäude vorhanden, welche als potentielle Fledermausquartiere oder Vogelnistplätze genutzt werden könnten. Grundsätzlich kann die Acker- und Grünlandfläche, abgesehen von bodenbrütenden Vögeln, als Nahrungs- und Jagdhabitat für die restliche Avifauna und für Fledermäuse eingeordnet werden.

Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen, kann ein Vorkommen von Haselmäusen und artenschutzrechtlich relevanten totholzbewohnenden Käferarten im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Die im Norden angrenzende kleine Gehölzgruppe bietet ebenfalls keine geeigneten Lebensraumstrukturen, weshalb negative Beeinträchtigung durch z.B. Beschattung oder Lärm nicht eintreten.

Ein kleines Mosaik aus trockenwarmen Strukturen (u.a. Versteckmöglichkeiten, Gehölzstrukturen, Sonnen- und Eiablageplätze usw.), die ein Zauneidechsenvorkommen begünstigen könnten, sind im Geltungsbereich infolge der intensiven Bewirtschaftungsweise (inklusive der Randstrukturen) nicht vorhanden. Vorkommen weiterer relevanter Reptilienarten (z.B. Schlingnatter, Kreuzotter) mit weitaus höheren Lebensraumansprüchen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Gewässer, die in ihrer Funktion als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Amphibien, Fische, Mollusken und Libellen dienen, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Der Scherweidgraben im Norden als auch der Moosgraben südlich des Geltungsbereichs (beide Gewässer 2. Ordnung) wurden nach Hinweisen auf ein Bibervorkommen abgegangen. Die nächste Biberburg konnte am Moosgraben rd. 600 m

südöstlich des Vorhabenbereichs ausfindig gemacht werden, ebenso frische Fraßspuren. Negative Auswirkungen auf den Biberlebensraum sind aufgrund fehlender Gehölzstrukturen im Geltungsbereich und der Entfernung zur Biberburg nicht zu befürchten.



Abb. 4: Biberburg am Moosgraben rd. 600 m südöstlich des geplanten Vorhabens

Näheres Umfeld

- Nord: Scherweidgraben, landwirtschaftliche Flächen und Gebäude, Wöhrsberg, Landstraße 1060
Süd: landwirtschaftliche Flächen, Hochwasserschutzdamm, Firma Ladenburger
Ost: Firma Ladenburger, Landstraße 1060, landwirtschaftliche Flächen
West: landwirtschaftliche Flächen, Mischwald, Moosgraben

Planungsrelevante Artengruppen

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Vögel sowie Tag- und Nachtfalter können aufgrund vorhandener Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurden für Vögel zusätzliche Untersuchungen in Frühjahr 2023 erforderlich. Im Rahmen der Erhebungen wurde auch auf Hinweise bereits ausgeschlossenen Arten (z.B. Biber) geachtet.

2. SONDERUNTERSUCHUNGEN

Sonderuntersuchung Vögel

Methodik

Zur schwerpunktmäßigen Erfassung von Feldlerchen wurden in der Brutvogelperiode 2023 insgesamt vier Begehungen nach SÜDBECK (2005)* durchgeführt (21.03., 04.04., 18.04., 15.05.). Dabei wurde zur sicheren Erfassung der Feldlerchenreviere nur die 1. Brutperiode (bis Juni) untersucht. Die Witterung war an allen Terminen zur Beobachtung der Avifauna günstig.

Die Erfassung eines Individuums an einem Standort zu verschiedenen Begehungen mit revieranzeigendem Verhalten (Balzflüge, -rufe, -verhalten) ermöglicht die Abgrenzung eines Revierzentrums. Die einzelnen Revierzentren werden in Tageskarten dokumentiert und in einer Brutvogelkarte (siehe Anlage 1 zur saP: Bestand Vögel) zusammengestellt. Alle nebenbei erfassten Arten werden zudem in einer Vogelliste mit Status und Fundort aufgeführt.

*SÜDBECK, P., et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung wurden 22 Arten erfasst (siehe Tabelle 1: Brutvogelliste). Für zwölf Arten konnten Brutrevierzentren abgegrenzt werden, wobei nur von der Feldlerche zwei Fortpflanzungsstätten innerhalb des Geltungsbereichs betroffen sind (siehe Anlage 1 zur saP: Bestand Vögel). Im Brutvogelspektrum sind Freibrüter (u.a. Buchfink, Amsel, Mönchsgrasmücke), Höhlenbrüter (Kohlmeise), Nischenbrüter (Haussperling, Hausrotschwanz) und Bodenbrüter (Feldlerche) zu finden. Brutreviere der bodenbrütenden Feldlerchen sind auf den weitläufigen Ackerflächen verteilt und die der Nischenbrüter an den bestehenden Gebäudestrukturen. Die übrigen erfassten Brutreviere befinden sich an der nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzgruppe und dem westlich gelegenen Waldrand.

Die Äcker, Wiesen und insbesondere der Moosgraben inklusive Randstrukturen werden von einigen Vögeln zur Nahrungssuche (u.a. Bachstelze, Goldammer) und Jagd (u.a. Turmfalke, Rotmilan) aufgesucht. Weniger scheue Vogelarten (u.a. Buchfink, Hausrotschwanz) konnten zudem häufig auf dem südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Betriebsgelände auf Nahrungssuche beobachtet werden.

Auffällig ist die hohe Brutdichte an Feldlerchen südlich des Moosgrabens. Dies kann auf die Ackerbrache und die bereits mit Getreide bestellten Ackerflächen im weitläufigen Offenland zurückzuführen sein.

Stadt Bopfingen / Gemeinde Unterschneidheim
 Bebauungsplan „Mooswiesen-West“
 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tabelle 1: Brutvogelliste

Vogelarten Bestand	Index Kürzel	Status	RL D	RL BW	BNatS chG	Bemerkung
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	B	-	-	§	ein Brutrevier im westlich gelegenen Waldrand
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Ba	N	-	-	§	häufig in kleinen Trupps auf Nahrungssuche
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	B / N	-	-	§	mehrere Brutreviere im westlich gelegenen Wald, häufig zum Teil in kleinen Trupps auf Nahrungssuche
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bs	N / D	-	-	§	auf Nahrungssuche in der nördlich angrenzenden Gehölzgruppe, Fortpflanzungsstätte im westlich gelegenen Wald
Elster <i>Pica pica</i>	E	B	-	-	§	ein Brutrevier in der nördlich angrenzenden Gehölzgruppe
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Fl	B	3	3	§	zwei Feldlerchenbrutreviere innerhalb des Plangebietes und weitere im näheren Umfeld
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	G	B / N	-	V	§	ein Brutrevier westlich des Plangebietes, häufig auf Nahrungssuche
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Grr	N	-	-	§	häufig auf den Wiesen auf Nahrungssuche
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	Hsp	B / N	-	V	§	mehrere Brutreviere entlang der Gebäudestrukturen, häufig auf Nahrungssuche
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hrs	B / N	-	-	§	mehrere Brutreviere entlang der Gebäudestrukturen, häufig auf Nahrungssuche
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K	B	-	-	§	ein Brutrevier im westlich gelegenen Waldrand
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	M	N	3	V	§	häufig in kleinen Trupps auf Nahrungssuche
Mönchsgräsmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	-	-	§	ein Brutrevier im westlich gelegenen Waldrand
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rk	N / D	-	-	§	einzelne bis hin zu großen Trupps auf Nahrungssuche und Durchzug
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Rt	D	-	-	§	häufig paarweise im Durchzug
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	R	B	-	-	§	ein Brutrevier in der nördlich angrenzenden Gehölzgruppe
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Rm	N	-	-	§§	häufig auf Beutezug
Star <i>Strunus vulgaris</i>	S	N	-	-	§	in kleinem Schwarm auf Nahrungssuche
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Sti	B / N	-	-	§	ein Brutrevier in der nördlich angrenzenden Gehölzgruppe, häufig auf Nahrungssuche
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	N / D	-	V	§	meist paarweise im Durchzug und im Moosgraben auf Nahrungssuche
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N	-	V	§§	häufig auf Beutezug
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	-	-	§	ein Brutrevier im westlich gelegenen Waldrand
Status						
B = Brutvogel / Brutrevierzentrum, Bv = Brutrevierzentrumsverdacht, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler						
Bundesnaturschutzgesetz						
§ = besonders geschützte Art						
§§ = streng geschützte Art						
Rote Liste						
RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)						
RL D, Rote Liste für Deutschland (Ryslavý et al. 2020)						
1 = vom Aussterben bedroht						
2 = stark gefährdet						
3 = gefährdet						
V = Vorwarnliste						
R=Restriktionen						

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand werden die Acker- und Wiesenflächen von der geplanten Erweiterung in Anspruch genommen. Zwei Feldlerchenbrutreviere werden mit dem geplanten Vorhaben überbaut und gehen somit dauerhaft verloren.

Mit der künftigen Gebäudehöhen von rd. 35 m wird sich die optische Kulissenwirkung des bestehenden Siedlungsrandes weiter in das Offenland hineinverschieben.

Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit wie Lärm, Staub, optische Reize und Erschütterungen durch schweres Baugerät (z.B. Bagger, Walze, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten.

Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass keine nächtlichen Bauarbeiten mit Beleuchtung ausgeführt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Gewerbegebietserweiterung kann eine erhebliche Zunahme von anthropogenen Störquellen, insbesondere des Verkehrsaufkommens bzw. Lärm- / Luftemissionen aus gewerblichen Anlagen auftreten.

Betroffenheit der Arten

Nachfolgend wird die planungsrelevante Artengruppe der Vögel hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Mit dem Vorhaben ist der direkte Verlust durch Flächeninanspruchnahme von zwei Feldlerchenbrutrevieren verbunden. Durch die geplanten Anlagen ist von einer deutlichen Zunahme der Kulissenwirkung ins Offenland hinein auszugehen. Dies könnte die dort brütenden Feldlerchen erheblich stören und zu einer Aufgabe der Brutreviere führen.

Der Verlust an Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte löst zunächst einen Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG aus. Dies erfordert eine weitergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld (Äcker, Wiesen, Moosgraben, Gehölzstrukturen) dürften für die ansässigen Vogelpopulationen im Zusammenhang mit der geplanten Versiegelung der landwirtschaftlichen Flächen, keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein.

Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Direkte Individuenverluste

Durch die notwendigen Erdarbeiten könnten unabsichtlich immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört oder die Altvögel erheblich bei der Brut bis hin zur Aufgabe des Nestes gestört werden.

Dies erfordert eine weitergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Gebäude mit großen Glasflächen insbesondere mit Über-Eck-Verglasungen in der Nähe von brutvogelreichen Lebensräumen (Waldrand) können zu einer Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos der ansässigen Vögel durch Kollision mit den Glasscheiben führen. Dies löst ebenfalls eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Tag- und Nachtfalter

Lebensraumverlust

Im Zuge der Begehungen zu Vögeln konnten keine potentiellen Wirtspflanzen von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfaltern auf der Wiesenfläche und Ruderalvegetation entdeckt werden.

Aufgrund fehlender Betroffenheit ist eine weitergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erforderlich.

Prüfung der Verbotstatbestände

Vögel

Tötungsverbot

Die Ackerflächen im Geltungsbereich werden nachweislich von Bodenbrütern (Feldlerchen) als Brutrevier genutzt. Im Zuge der geplanten Bebauung und der damit verbundenen Arbeiten könnten immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens verursacht werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG kann sicher durch eine Baufeldfreimachung (abschieben des Oberbodens) außerhalb der Feldlerchenbrutperiode in einem Zeitraum von Oktober bis Ende März vermieden werden. Die Vegetationsfreiheit muss bis zum tatsächlichen Baubeginn sichergestellt werden. Alternativ sind Vergrümnungsmaßnahmen auf dem Gelände mit Hilfe

von Stangen und flatternden Absperrbändern in Rücksprache mit der zuständigen Behörde möglich.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Vogelschlags durch Kollision mit Fensterglasscheiben an den künftigen Gebäuden muss auf große Glasflächen (ab 2 m²) und Über-Eck-Verglasungen in Richtung Offenland verzichtet werden. Sofern nicht möglich müssen die Glasscheiben dem Stand der Technik (z.B. Glasentspiegelungen, Folien, Mikado-Beschichtung) entsprechend für Vögel als Hindernis wahrnehmbar gestaltet werden.

Schädigungsverbot

Der Verlust von zwei Feldlerchenbrutrevieren durch die direkte Flächeninanspruchnahme wird als zu hoch eingeschätzt um einen Befreiungsfall nach § 44 (5) BNatSchG zu legitimieren. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten müssen diese kompensiert werden.

Mit der Gewerbegebietserweiterung rückt die störende Kulisse ca. 300 m weiter ins Offenland hinein. Für die Brutreviere südlich des Moosgrabens und nordöstlich der Landesstraße 1060 dürften aufgrund eines ausreichenden Abstands zur geplanten Bebauung keine erheblichen Störwirkungen eintreten.

Das nächste Feldlerchenbrutrevier westlich des Geltungsbereichs befindet sich rd. 200 m westlich entfernt. Aufgrund der Gebäudehöhe von bis zu 35 m wird von einem Abstand zwischen nächstem Feldlerchenbrutrevier und der störenden Kulissenwirkung von 250 m ausgegangen. Ein Ausweichen des Brutrevieres ist aufgrund des ausreichenden Platzangebotes weiter in Richtung Westen möglich. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG und die Schädigung eines Brutrevieres gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit für diese Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG müssen die zwei direkt betroffenen Feldlerchenbrutreviere durch die Anlage von zwei Ackerbrachen und einer Grünlandbrache (jeweils mindestens 1.000 m² und mind. 20 m Breite) auf geeigneten Standorten ausgeglichen werden. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eignen sich hierfür die Flurstücke 1963 und 2784 für das Anlegen einer Ackerbrache und das Flurstück 2597 für die Grünlandbrache.

Störungsverbot

Da im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs ein LKW-Parkplatz geplant ist, wird von keiner erheblichen Störung (u.a. durch Beschattung) für die dort ansässigen Vögel in der angrenzenden Gehölzgruppe ausgegangen. Zudem besteht für diese mit der Landesstraße 1060 bereits eine permanente Störquelle.

Die Kulissenwirkung in Bezug auf Feldlerchen wird im vorliegenden Fall unter dem Schädigungsverbot (siehe oben) für die im nahen Umfeld ansässigen Brutreviere betrachtet. Negative Auswirkungen im Bezug auf den Erhaltungszustand der gesamten Population

Fazit

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aller Wahrscheinlichkeit nach für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

Erforderliche Maßnahmen

Vögel

Vermeidungsmaßnahme Vögel „Vogelschlag“

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Vogelschlags an Gebäudeglasscheiben durch Kollision, muss auf große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen in Richtung Offenland verzichtet werden. Alternativ können die Glasscheiben dem Stand der Technik entsprechend für Vögel als Hindernis wahrnehmbar gestaltet werden.

Vermeidungsmaßnahme „Korridor zur Baufeldfreimachung“

Die unabsichtliche Tötung von immobilen Nestlingen und der Zerstörung von Gelegen sowie einer erheblichen Störung während des Brutgeschehens, kann erfolgreich durch eine Baufeldfreimachung (abschieben des Oberbodens) außerhalb der Feldlerchenbrutperiode in einem Zeitraum von Anfang Oktober bis Mitte März vermieden werden. Die Vegetationsfreiheit muss bis zum tatsächlichen Baubeginn sichergestellt werden. Alternativ sind Vergrämungsmaßnahmen auf dem Gelände mit Hilfe von Stangen und flatternden Absperrbändern in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

CEF-Maßnahme „Anlage von Ackerbrachestreifen“

Zum Ausgleich der verlorengegangenen zwei Feldlerchenbrutreviere müssen zwei Ackerbrachestreifen (mindestens 1.000 m² und mind. 20 m Breite) dauerhaft angelegt werden. Diese können wahlweise als Schwarzbrache (Sukzession mit zweijährigem Umbruch) oder als Buntbrache (dünne Einsaat einer blütenreichen Kräutermischung mit vierjährigem Umbruch) oder in Kombination angelegt werden.

Die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Auf den Flurstücke 1963, 2597 und 2784 soll der erforderliche Feldlerchenausgleich in Form von Acker- und Grünlandbrache erfolgen.

Empfehlungen

Zusätzliche Maßnahmen die zur Verbesserung von Lebensraumstrukturen umgesetzt werden können.

Aufwertungsmaßnahme insektenfreundliche Pflanzen

Aufgrund des allgemein zu beobachtenden Schwunds an Insekten, kann die Ansaat einer heimischen und standortgerechten Kräutermischung in Blühstreifen entlang der Zäune empfohlen werden. In diesem Zusammenhang wäre auch das Aufstellen von sogenannten „Insektenhotels“ am Standort zu begrüßen.

Empfehlungen für nachtaktive Insekten, Vögel und Fledermäuse

Zur Schonung nachtaktiver Insekten, Vögel und Fledermäuse ist auf eine naturverträgliche Außenbeleuchtung der Gebäude und Parkflächen Wert zu legen:

- Verwendung von insektenfreundlichen und abstrahlungsarmen Leuchtmitteln (z.B. LED warmweiß oder Natriumniederdruckdampflampen)
- Lichtkegel nach unten richten
- Lichtpunkthöhe niedrig wählen
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten